

Vorlage Nr. 245/22

Betreff: Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	21.06.2022	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel
----------------------	------------	--------------------------	-------------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 42 Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

Begründung:

Nach § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Nach § 95 Abs. 5 GO stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses auf, der vom Bürgermeister bestätigt wird. Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rat zur Feststellung (Beschlussfassung) zuzuleiten.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 wurde entsprechend § 95 f. GO unter Beachtung der Regelungen der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land NRW (KomHVO) am 5. Mai 2022 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Mit dieser Vorlage wird der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Rheine dem Rat zur Feststellung zugeleitet. Vor der Feststellung durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 102 GO den Jahresabschluss zu prüfen.

Der Jahresabschluss ist entsprechend den Bestimmungen der KomHVO gegliedert; er besteht gem. § 38 KomHVO aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Im Anhang zum Jahresabschluss werden zu den einzelnen Bilanzposten und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert sowie Haftungsverhältnisse der Verbindlichkeiten erklärt. Dem Anhang sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO,
- Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO,
- Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO,
- Eigenkapitalsspiegel,
- Übersicht über die Instandhaltungsrückstellungen,
- Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- Übersicht über die isolierten coronabedingten Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CIG.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beigelegt.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse aus der Aufstellung des Jahresabschlusses geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sowie auf Sachverhalte einzugehen, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln ein Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Rheine zum Stichtag 31. Dezember 2021.